

I naturschutzbund nö | Mariannengasse 32/2/16 | 1090 Wien

I naturschutzbund nö |
Mariannengasse 32/2/16
1090 Wien

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
BMK – VI/2 Energie - Rechtsangelegenheiten

Via E-Mail: vi2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

28. Oktober 2020

Begutachtungsverfahren: Stellungnahme des Naturschutzbund NÖ zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaketes (EAG-Paket)

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit nehmen wir zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzpaketes (EAG-Paket) Stellung.

1 Allgemeine Anmerkungen

die Regierung bekennt sich in ihrem Regierungsprogramm zu einer naturverträglichen Energiewende und heimischen erneuerbaren Energieerzeugungsarten. „Der Ausbau soll unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit erfolgen.“ Der Naturschutzbund NÖ begrüßt dieses Bekenntnis und fordert im Zuge des Ausbaus Erneuerbarer Energien strenge ökologische Kriterien in Hinblick auf Flächennutzung und der Erhaltung der Biodiversität, zu der sich Österreich durch Unterzeichnung der Biodiversitätskonvention und in seiner Biodiversitätsstrategie 2020+ (und 2030) bekannt hat und dies auch im Regierungsprogramm festgehalten hat.

1.1 Prioritäten bei der CO₂ Reduktion im Energiebereich

Der Naturschutzbund NÖ begrüßt die Initiative zur Einsparung der CO₂-Reduktion zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens. Wir betonen jedoch gleichzeitig, dass es folgende Prioritäten bei der Umsetzung dieser Ziele im Energiebereich geben muss, will man sowohl die Klimaziele als auch die Biodiversitätsziele erreichen.

1. Priorität **Energiesparen**
2. Priorität **Energieeffizienz**

3. Priorität **Naturverträglicher** Ausbau erneuerbarer Energien

1.2 Begriff „Naturverträglichkeit“

Im Regierungsprogramm ist folgendes Bekenntnis zu lesen: *Der Ausbau soll unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit erfolgen.* Im vorliegenden Entwurf des EAG-Paketes findet sich weder der Begriff „Naturverträglichkeit“ noch lassen die Regelungen auf einen tatsächlich naturverträglichen Ausbau schließen. Damit erachten wir das im Regierungsprogrammes festgehaltene Ziel im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend umgesetzt.

Um den Ausbau erneuerbaren Energie naturverträglich zu gestalten, dürfen für den Biodiversitätsschutz wichtige Gebiete – sowohl Hotspots der Biodiversität als auch Korridore, die für deren Vernetzung von großer Bedeutung sind - nicht durch EAG-Förderungen für Erneuerbaren-Technologien zusätzlich gefährdet werden.

Dazu zählen in erster Linie:

- sämtliche Schutzgebiete (Europaschutzgebiete, Ramsarschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete ((sofern sich die Anlagen negativ aufs Landschaftsbild auswirken)), usw.) und Standorte mit hoher biologischer Vielfalt
- naturnahe, bisher un- bis wenig beeinträchtigte aquatische Ökosysteme, von unbeeinträchtigte Gebirgsbächen bis hin zu Tiefland-Flussabschnitte
- Endemiten-Hotspots
- großflächig zusammenhängenden Waldgebiete
- regionsspezifische Kulturlandschaften, sofern sich die Anlagen negativ auf das Landschaftsbild auswirken

Zudem sollte für die Gewährung der Förderung eine Prüfung auf Naturverträglichkeit zwingend notwendig sein.

1.3 Berücksichtigung der WFA-Grundsatzverordnung

In Bezug auf die schonende Flächennutzung weisen wir auf das Wesentlichkeitskriterium "Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft" als Wirkungsdimension im Sinne der Anlage 1 der **WFA-Grundsatzverordnung** hin. Dieses Kriterium ist bei der Prüfung auf Förderfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht berücksichtigt. Nach Einschätzung des Naturschutzbund NÖ besteht bei einigen aktuell geplanten Standorten ein Konfliktpotential dahingehend und die Wirkungsdimensionen "Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft" kann im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung wesentlich betroffen sein.

2 Anmerkungen im Detail

2.1 Ad Ziele § 4

(4) Zur Erreichung des in Abs. 2 angegebenen Zielwertes für das Jahr 2030 ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die **jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam **um 27 TWh zu steigern**. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen. **Der Beitrag der Photovoltaik soll insbesondere durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden****

Anmerkung: Dass der Beitrag der Photovoltaik insbesondere durch das Ziel, 1 Mio. Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht wird, begrüßen wir sehr. Allerdings findet sich in den Bestimmungen außer dem Abschlag für Freiflächen keine Regelungen, die speziell dieses Ziel bei der Photovoltaik erreichen ließen.

Es bedarf einer Hochrechnung der Entwicklung am Gebäudesektor. Der über diesen Sektor nicht erreichbare Wert kann nur dann auf Freiflächen errichtet werden, wenn sichergestellt wird, dass dadurch keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität bzw. sogar positive Auswirkungen auf diese erreicht werden können.

2.2 Ad Allgemeine Förderungsvoraussetzungen § 10.

(1) Durch Marktprämie förderfähig ist die Erzeugung von Strom aus

1. neu errichteten und erweiterten **Wasserkraftanlagen** mit einer Engpassleistung bis 20 MW sowie die ersten 25 MW bei neu errichteten und erweiterten Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung über 20 MW, mit Ausnahme von

a) Neubauten und Erweiterungen, die ~~in ökologisch wertvollen~~ in Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen (~~Definition nach der Wasser- rahmen-Richtlinie~~), Neubauten und Erweiterungen, die sich negativ auf Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand auswirken, sowie Neubauten und Erweiterungen, die in ~~ökologisch wertvollen~~ Gewässerstrecken liegen, die ~~auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer~~ einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen;

Begründung: Gewässerstrecken, die in einem sehr guten hydromorphologischen Zustand sind, sollten generell ausgenommen sein. Begründung: Studie BOKU (2020): „Ausweisung wertvoller Gewässerstrecken in Österreich und deren Schutzstatus“: der hydromorphologische Zustand ist zwar ein Teilaspekt des „ökologischen Zustandes“, sie wird hier jedoch als Einzelparameter hervorgehoben, da die Hydromorphologie der entscheidende Parameter für das sichere Risiko der Zielverfehlung eines guten ökologischen Zustandes von rund 40 % der Gesamtwasserkörperlänge bis zum Jahr 2021 darstellt (BMLFUW 2014a). Folglich gilt es, nicht nur die hydromorphologisch veränderten Strecken zu sanieren, sondern auch die verbleibenden unveränderten Strecken besonders zu schützen.

b) Neubauten und Erweiterungen, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 30.11.2009 S. 7 (Vogelschutzrichtlinie), verschlechtern. ~~Und~~

Begründung: Das „und“ impliziert, dass EU-Schutzgüter nur innerhalb von Natura 2000 Gebieten berücksichtigt werden müssen. Artikel 12 „Artenschutz“ der FFH-Richtlinie sieht aber einen generellen Schutz der FFH-Schutzgüter vor, auch über den Gebietsschutz hinausgehend.

c) Neubauten und Erweiterungen, die in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten, Ramsarschutzgebieten) liegen.

Begründung: Der Neubau bzw. die Erweiterung darf keinesfalls innerhalb eines

Schutzgebietes (Natura 2000, Nationalpark, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet, Ramsarschutzgebiet) gefördert werden.

d) Neubauten und Erweiterungen in Auen mit überragender naturschutzfachlicher Bedeutung

2. neu errichteten **Windkraftanlagen** sowie Erweiterungen von Windkraftanlagen.

Mit Ausnahme von:

b) Neubauten und Erweiterungen, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 30.11.2009 S. 7 (Vogelschutzrichtlinie), verschlechtern.

c) Neubauten und Erweiterungen, die in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten, Ramsarschutzgebieten) liegen.

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum es bei Wasserkraftanlagen sehr wohl Ausnahmen gibt, nicht jedoch bei Windkraftanlagen.

4. neu errichteten **Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kWpeak** sowie Erweiterungen von Photovoltaikanlagen ~~um eine Engpassleistung von mehr als 20 kWpeak~~,

Begründung: Kleine PV-Anlagen sollten von der Förderung durch eine Marktprämie nicht ausgenommen werden. Kleine Anlagen könnten sonst nur über den Eigenverbrauch und die Investitionsförderung gefördert werden, was zu einem Hemmschuh bei der Nutzung aller Gebäude als Standort für Anlagen führen kann.

wenn die Anlage a) auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Nutzung von Solarenergie errichtet wurde, b) auf einer Eisenbahnanlage oder Deponie, c) auf einer Freifläche, mit Ausnahme einer land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland, sofern sie nicht eine speziell für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehene Widmung aufweist, errichtet wird ~~oder ist~~

Begründung: Wie aktuelle Pläne zeigen, ist derzeit auch die Errichtung einer sehr großen Photovoltaikanlage in einem Wald geplant, daher sollte für forstwirtschaftliche genutzte Flächen dasselbe gelten wie für landwirtschaftlich genutzte. Warum ist? Es wird ja die Errichtung bzw. Erweiterung gefördert.

Mit Ausnahme von:

b) Neubauten und Erweiterungen, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 30.11.2009 S. 7 (Vogelschutzrichtlinie), verschlechtern.

c) Neubauten und Erweiterungen, die in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten, Ramsarschutzgebieten) liegen.

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum es bei Wasserkraftanlagen sehr

wohl Ausnahmen gibt, nicht jedoch bei Photovoltaikanlagen.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung gemäß Abs. 1 bis 4 ein Wert kleiner null, wird die Marktprämie für Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung unter 20 MW, Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung unter 20 MW, Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung unter 2 MW sowie Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas mit null festgesetzt. (6) Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung ab 20 MW, Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung ab 20 MW und Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung ab 2 MW haben, sofern der Referenzmarktwert den anzulegenden Wert um mehr als 40% übersteigt, 66% des übersteigenden Teils der EAG-Förderabwicklungsstelle rückzuvergüten. Der an die EAG-Förderabwicklungsstelle zu leistende Betrag ist bei Auszahlung der Marktprämie gemäß § 14 in Abzug zu bringen.

Anmerkung: Warum wird hier unterschieden zwischen kleineren Anlagen und größeren Anlagen? Die Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar und würde z.B. bei der Wasserkraft die Errichtung von Kleinkraftwerken besser fördern. Und gerade die zahlreichen Kleinkraftwerke mit ihren zahlreichen Unterbrechungen des Fließkontinuums und der Veränderung der Gewässer wirken sich negativ auf die Gewässer aus. Selbiges gilt für Windkraftanlagen. Auch eine Anlage aus einer geringen Anzahl an Windrädern ist ein großer Eingriff in die Landschaft, insbesondere dort, wo die Landschaft bisher noch nicht mit technischen Bauten überprägt ist. Daher soll aus unserer Sicht insbesondere für Wasserkraftwerke, Windkraftanlagen und auch Photovoltaikanlagen – unabhängig von ihrer Größe – der Förderbetrag rückvergütet werden, wie dies in Punkt (6) festgeschrieben ist.

2.3 Abschlag für Freiflächenanlagen § 33.

Für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 lit. c verringert sich die Höhe des Zuschlagwertes um einen Abschlag von **50%**.

Anmerkung: Anstelle von 30% soll hier mindestens ein Abschlag von 50% erfolgen um den Anreiz zur Errichtung auf Photovoltaik auf Gebäuden, Lärmschutzwänden usw. noch mehr zu forcieren. Mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen ist zu befürchten, dass v.a. jene Flächen dafür in herangezogen werden, die für die Land- und Forstwirtschaft weniger ertragreich, für den Naturschutz aber sehr wertvoll sind, wie extensive (besonders trockene bzw. besonders feuchte) Wiesen, Wälder auf kargen Böden usw.

Für PV-Freiflächen sollte es zudem eine jährliche Kontingentierung mit veränderbaren Steuerungsmechanismen wie: Förderhöhe, Reihung der Anträge nach ökologischen Kriterien.

Begründung: Die Erfahrungen beim EEG in Deutschland haben gezeigt, dass eine langfristige Perspektive in Kombination mit Steuerungsmechanismen sinnvoll ist.

2.4 Korrektur des Zuschlagwertes § 42

Auf den Zuschlagwert für Windkraftanlagen kann ein Korrekturfaktor angewendet werden, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer Windkraftanlage widerspiegelt. Der Korrekturfaktor ist als Auf- oder Abschlag in der Höhe von bis zu 20 Prozentpunkten auf den anzulegenden Wert für einen Normstandort durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesminis-

terin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus festzulegen. Der Normstandort hat den durchschnittlichen Stromertrag einer dem Stand der Technik entsprechenden, in Österreich errichteten Windkraftanlage anhand der Jahreswindgeschwindigkeit, des Höhenprofils und der Rauheitslänge widerzuspiegeln.

Anmerkung: Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar. Windkraftanlagen sollten nur an Standorten errichtet werden, die sich hinsichtlich der Jahreswindgeschwindigkeit eignen. Die Errichtung an suboptimalen Standorten sollte nicht auch noch mit einer höheren Förderung belohnt werden.

2.5 Wechselmöglichkeit für Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen und Anlagen auf Basis von Biomasse § 53

(2) § 10 Abs. 1 bis 4 sind auf Anlagen gemäß Abs. 1 anzuwenden.

Anmerkung: Warum ist hier §10 Abs, 1 (Wasserkraftanlagen) nicht genannt? Es dürfen nur jene bestehenden Anlagen gefördert werden, die im Sinne des § 10 förderfähig sind und zwar alle, auch die Wasserkraftanlagen.

2.6 Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher § 55

(7) Die Höhe des Investitionszuschusses bestimmt sich für Photovoltaikanlagen aus dem angegebenen Förderbedarf pro kW_{peak} und für Stromspeicher aus dem durch Verordnung festgelegten fixen Fördersatz und ist mit maximal 30% des unmittelbar für die Errichtung oder Erweiterung erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) begrenzt, wobei bei der Auszahlung für Freiflächenanlagen gemäß Abs. 1 Z 3 ein Abschlag von 50% gilt

Anmerkung: Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sollen wie bei der Marktprämie geringer gefördert werden wie die Errichtung auf bestehenden Gebäuden. Begründung siehe Marktprämie.

Für PV-Freiflächen sollte es zudem eine jährliche Kontingentierung mit veränderbaren Steuerungsmechanismen wie: Förderhöhe, Reihung der Anträge nach ökologischen Kriterien.

Begründung: Die Erfahrungen beim EEG in Deutschland haben gezeigt, dass eine langfristige Perspektive in Kombination mit Steuerungsmechanismen sinnvoll ist.

2.7 Investitionszuschüsse für Wasserkraftanlagen § 56.

(1) Durch Investitionszuschuss förderfähig ist die Neuerrichtung einer Wasserkraftanlage mit einer Engpassleistung bis 1 MW mit Ausnahme von

1. Neubauten und Revitalisierungen, die in ~~ökologisch-wertvollen~~ Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen (Definition nach der Wasserrahmen-Richtlinie); Neubauten und Erweiterungen, die sich negativ auf Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand auswirken; sowie Neubauten, die in ~~ökologisch-wertvollen~~ Gewässerstrecken liegen, die ~~auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer~~ einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen;

2. Neubauten und Revitalisierungen, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG verschlechtern **und**

Begründung: Das „und“ impliziert, dass EU-Schutzgüter nur innerhalb von Natura 2000 Gebieten berücksichtigt sind. Art. 12 der FFH-Richtlinie sieht aber einen generellen Schutz der FFH-Schutzgüter vor, auch über den Gebietsschutz hinausgehend.

3. Neubauten und Revitalisierungen in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten, Ramsarschutzgebieten) liegen.

Begründung: Der Neubau bzw. die Erweiterung darf keinesfalls innerhalb eines Schutzgebietes (Natura 2000, Nationalpark, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet, Ramsarschutzgebiet) gefördert werden.

d) Neubauten und Revitalisierungen in Auen mit überragender naturschutzfachlicher Bedeutung

~~(2) Durch Investitionszuschuss förderfähig ist überdies die Revitalisierung einer Wasserkraftanlage.~~

Begründung: Für Revitalisierung muss dasselbe gelten wie für Neubauten so wie bei der Marktprämie auch! Die „Revitalisierung“ kann so wie eine Neuerrichtung ein massiver Eingriff in die Landschaft sein und sich z.B. durch die Erhöhung des Wehrs oder der Eintiefung unterhalb große Auswirkungen auf das Gewässer selbst und/oder auf dessen Schutzgüter haben. Daher müssen hier dieselben Regeln gelten wie für die Neubauten.

2.8 Investitionszuschüsse für Windkraftanlagen § 57

(1) Die Neuerrichtung einer Windkraftanlage mit einer Engpassleistung von 20 kW bis 1 MW kann durch Investitionszuschuss gefördert werden **mit Ausnahme von**

1. Neubauten und Erweiterungen, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 30.11.2009 S. 7 (Vogelschutzrichtlinie), verschlechtern.

2. Neubauten und Erweiterungen, die in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten, Ramsarschutzgebieten) liegen.

Begründung: Es sollen hier dieselben Bedingungen gelten wie für die Wasserkraftanlagen und wie für die Gewährung der Marktprämie für die Windkraftanlagen.

2.9 EAG-Förderdatenbank § 64

Die EAG-Förderdatenbank ist öffentlich einsehbar.

Begründung: Im Sinne der Transparenz. So steht im Regierungsprogramm 2020-2024 folgendes zu lesen: *Wesentlich für dieses öffentliche Vertrauen sind Rechtssicherheit, Bürgernähe und Transparenz. Das gilt für die Aufgabenteilung im Staat, für Finanzflüsse zwischen den staatlichen Ebenen, für das Förderwesen – und es gilt für staatliches Handeln insgesamt.*

2.10 Evaluierung § 87

(2) Ausgehend von einer umfassenden Analyse der bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Fördersystem hat die Evaluierung jedenfalls Aufschluss über folgende Aspekte zu geben:

1. Stand und Entwicklung der Zielerreichung;

Anmerkung: Das Gesetzespaket verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 zu leisten. Daher sollte bei der Evaluierung besonders auf die tatsächlich erreichte Einsparung der Treibhausgase gesondert nach der jeweiligen Erzeugungsart von erneuerbarer Energie Bedacht genommen werden (unter Berücksichtigung aller Aspekte der jeweiligen Erzeugungsform). Dies kann dazu beitragen, die Förderung zielgerichteter zu gestalten. Evaluiert werden soll die tatsächliche Co2 Ersparnis der jeweiligen Stromerzeugungsart der Erneuerbaren Energien, berechnet nach der tatsächlichen erfolgten Stromnutzung.

Wir ersuchen, die angemerkten Punkte zu berücksichtigen und damit das im Regierungsprogramm formulierte Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren Energien *unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit* zu gestalten, auch tatsächlich umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Walter Hödl
Vorsitzender



Mag. Margit Gross
Geschäftsführerin